

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr. XVI/661**

Overath, den 01.08.2022

- öffentliche Sitzung  
 nichtöffentliche Sitzung

Berichtersteller:  
Funke, Markus

## Beratungsfolge

**Sitzungstermin**

Bau- und Planungsausschuss

23.08.2022

Stadtrat

14.09.2022

## Straßen- und Wegekonzept der Stadt Overath

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>	<b>nein</b>
<b>Geschäftsjahr</b>	<b>2022</b>
<b>Kostenart</b>	
<b>Kostenstelle/Projekt</b>	
<b>Gesamtansatz</b>	0,00
<b>Bedarf</b>	0,00
<b>Erträge</b>	0,00
<b>Jährliche Erträge</b>	0,00
<b>Kosten</b>	0,00
<b>Jährliche Folgekosten</b>	0,00
<b>Bemerkungen</b>	Forderung gem. § 8a KAG NRW Aktualisierung bestehendes Straßen- und Wegekonzept

---

## Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss:

Dem seitens der Verwaltung erarbeiteten Straßen- und Wegekonzept der Stadt Overath wird zugestimmt.

Der Rat beschließt das Straßen- und Wegekonzept 2022 bis 2026 der Stadt Overath.

## I. Sachverhalt

Jede Kommune ist dazu verpflichtet, ein Straßen- und Wegekonzept aufzustellen.

Dieses berücksichtigt vorhabenbezogen für einen Zeitraum von fünf Jahren, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Gemäß § 8a Abs. 1 Satz 2 KAG NRW ist das Konzept spätestens alle zwei Jahre fortzuschreiben, damit die Fördervoraussetzung weiterhin gegeben ist. Hierfür ist ein verbindliches Muster vorgegeben. Das Straßen- und Wegekonzept ist von der kommunalen Vertretung zu beraten und zu beschließen.

Der Fachbereich Tiefbau hat, wie im KAG NRW gefordert, das im letzten Jahr beschlossene Straßen- und Wegekonzept aktualisiert und fortgeführt. Dieses ist als Anlage 1 beigefügt und wird hiermit zur Beschlussfassung im Bau- und Planungsausschuss sowie im Stadtrat vorgelegt.

Wichtig ist, dass der Beschluss über das Straßen- und Wegekonzept nicht von der Beschlussfassung der einzelnen Maßnahmen entbindet. Es ist keine Vorentscheidung über eine beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahme, sondern zielt lediglich auf die Transparenz der zukünftig geplanten Maßnahmen ab. Eine Beitragspflicht wird erst mit dem Beschluss des Bauprogrammes einer beitragspflichtigen Maßnahme durch den Rat ausgelöst.

## II. Förderung durch das Land

Es handelt sich hierbei um das landeseigene Förderprogramm, bei dem die Beitragspflichtigen bei KAG-Maßnahmen um die Hälfte der Beitragslast entlastet werden sollen. Zusätzlich hat der Landtag am 24.03.2022 beschlossen die Anliegerinnen und Anlieger zu 100 Prozent von Straßenausbaubeiträgen zu entlasten.

Um die bestehende Richtlinie sowie deren Voraussetzungen über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) zu erfüllen und eine Förderung in Anspruch nehmen zu können, müssen folgende Punkte eingehalten werden:

- für geplante Straßenbaumaßnahmen nach dem 01.01.2020 muss ein Baubeschluss vorliegen
- ab dem 01.01.2021 muss zum Zeitpunkt des Baubeschlusses die vorgesehene Straßenausbaumaßnahme im Straßen- und Wegekonzept der Kommune enthalten sein
- es muss eine verbindliche Anliegerversammlung durchgeführt werden

→ nach Vorliegen einer prüffähigen Schlussrechnung und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes stellt die Kommune einen Förderantrag bei der NRW-Bank.

Trotz eingebrachter Einwände hat das Land NRW daran festgehalten, dass Baumaßnahmen nur gefördert werden können, wenn sie im kommunalen Straßen- und Wegekonzept aufgelistet sind.

Bei unvorhergesehenen „Notmaßnahmen“ oder vorher nicht absehbaren beitragspflichtigen Baumaßnahmen, bei denen eine rechtzeitige Anpassung des Straßen- und Wegekonzeptes vor Baubeschluss nicht möglich ist, kann dies im Einzelfall zu einer Ungleichbehandlung der Beitragspflichtigen führen.

Da die Beitragserhebung verpflichtend ist, bleibt die Rechtmäßigkeit der Beitragsbescheide dennoch bestehen und das Straßenausbaubeitragsverfahren muss ohne die Inanspruchnahme von Fördermitteln durchgeführt werden.

### III. Einzelheiten zum vorgelegten Straßen- und Wegekonzept

Um die vom Land bereit gestellten Fördermittel zur Entlastung der Beitragspflichtigen beantragen zu können, wurde das Konzept wie nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegeben für einen Zeitraum von fünf Jahren und in Form des vorgeschriebenen Musters angefertigt. Hierbei werden die vorgesehenen Maßnahmen grundsätzlich in zwei Tabellen aufgeteilt.

Tabelle eins beinhaltet die „geplanten, voraussichtlich beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen“ und Tabelle zwei bildet die „beabsichtigten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen“ ab.

Die Maßnahmen im zugrundeliegenden Straßen- und Wegekonzept wurden unter Berücksichtigung des derzeitigen Planungsstands und in Hinsicht auf die technischen und rechtlichen Aspekte in die jeweiligen Tabellen eingeordnet. Die vorgenommene Einteilung bildet die momentane Einschätzung der jeweiligen Maßnahme ab. Im Laufe der weiteren Bearbeitung und konkreteren Planung heißt es weiterhin zu prüfen, ob die Zuordnung immer noch zutreffend ist oder ob die Maßnahme unter Umständen in die andere Tabelle einzuordnen ist.

In Vertretung

Thorsten Steinwartz  
Beigeordneter